

POLICY BRIEF

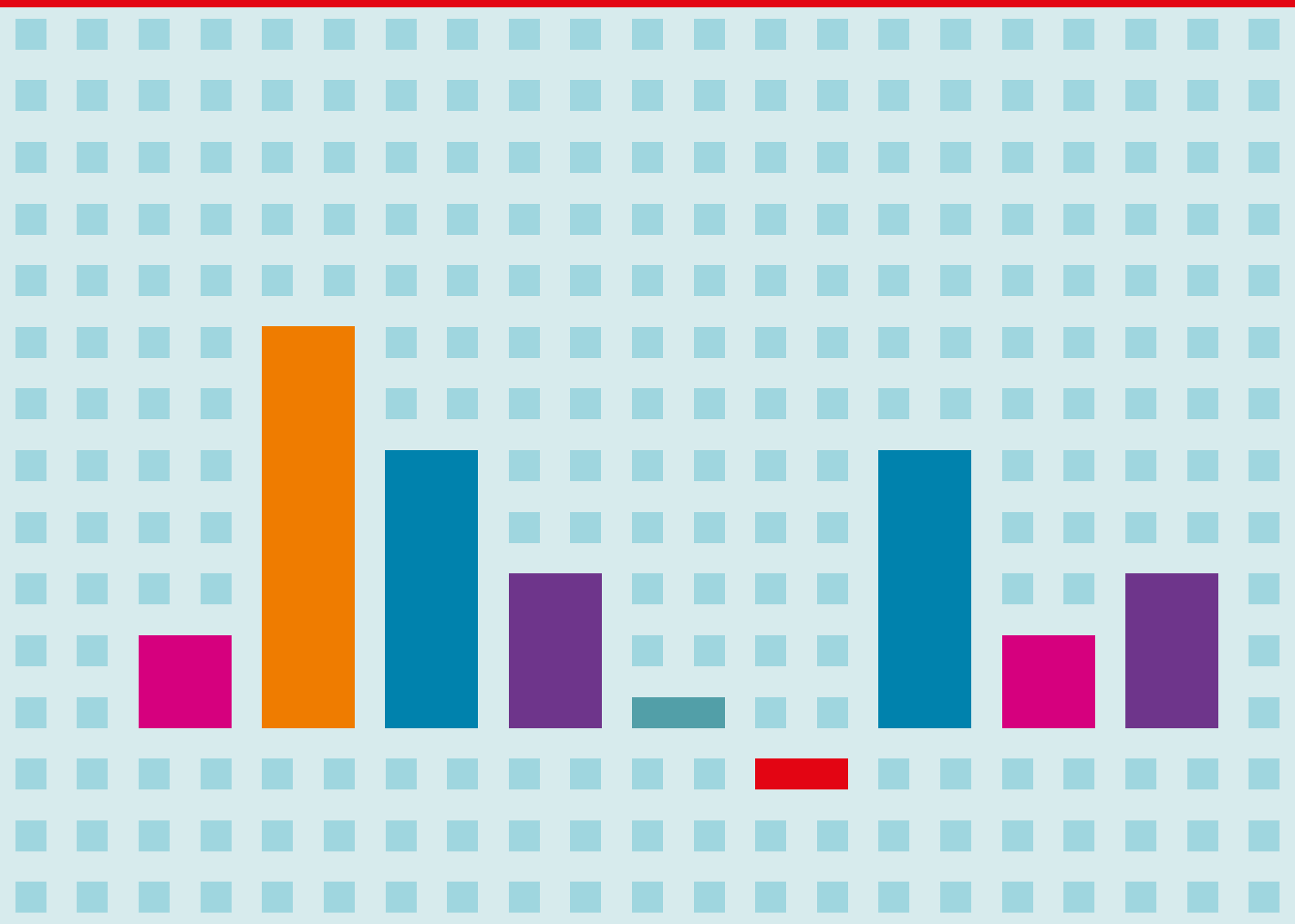
Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 109 · August 2021

RETTUNGSSCHIRM UNZUREICHEND: FEHLENDE UNTERSTÜTZUNG FÜR KOMMUNEN GEFÄHRDET ZUKUNFTSINVESTITIONEN IN NRW

Stellungnahme für die schriftliche Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags NRW

Katja Rietzler



Rettungsschirm unzureichend: Fehlende Unterstützung für Kommunen gefährdet Zukunftsinvestitionen in NRW

Stellungnahme für die schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW zu Landesmaßnahmen aus dem Sondervermögen „Corona-Rettungsschirm“ sowie zum Maßnahmenvorschlag der Fraktion der SPD

Dr. Katja Rietzler

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung

13.8.2021

Zusammenfassung

Für eine Evaluierung der Landesmaßnahmen zur Pandemie- und Krisenbekämpfung ist es aktuell noch zu früh, aber es zeichnet sich schon ab, dass der Rettungsschirm nicht ausreicht – insbesondere, wenn das Land – wie im Interesse fortgesetzter kommunaler Investitionen geboten scheint – kommunale Steuermindereinnahmen deutlich über 2020 hinaus ausgleicht. Die Entlastungen des vergangenen Jahres, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende in der Grundsicherung sowie die Aufstockung des KFA auf Darlehensbasis reichen nicht aus, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, weiter die Investitionsrückstände abzubauen. Die Landesregierung ist gefordert, hier nachzulegen. Insbesondere mit der Forderung, die Handlungsfähigkeit der Kommunen wiederherzustellen, geht der vorgelegte Maßnahmenvorschlag der SPD-Landtagsfraktion in die richtige Richtung. Insgesamt wäre ein klarerer Fokus wünschenswert.

Der Sachverhalt

Rettungsschirm und Maßnahmenvorschlag der SPD

Mit der Schaffung eines Sondervermögens mit einer Kreditermächtigung bis 25 Mrd. Euro im Frühjahr 2020 hat NRW auch auf Landesebene Maßnahmen der Pandemiebekämpfung und zur Stabilisierung der Wirtschaft ermöglicht. Im Rahmen des Rettungsschirms wurden im vergangenen Jahr Kredite im Umfang von 11,2 Mrd. Euro aufgenommen, von denen 8,2 Mrd. Euro für Maßnahmen auf der Ausgabenseite (5,3 Mrd. Euro) und die Deckung von Steuermindereinnahmen (2,9 Mrd. Euro) verausgabt wurden (Landtag NRW 2021). Bis zum 31.5.2021 beliefen sich die Ausgaben in diesem Jahr auf 0,9 Mrd. Euro. Insgesamt wurden mit Stand 31.5.2021 Ausgaben im Umfang von 10,6 Mrd. Euro bewilligt.

Für die schriftliche Anhörung wurden von den Fraktionen folgende Fragen eingereicht:

- Sehen Sie die Notwendigkeit weiterer finanzieller Unterstützung des von Ihnen vertretenen Bereichs auch nach dem Abflauen der Corona-Krise?
- Welche Maßnahmen müssen aus Ihrer Sicht besonders unterstützt werden, um einen Neustart für NRW nach der Pandemie zu erreichen?
- Welche finanziellen Mittel sind für diese Maßnahmen notwendig?
- War die finanzielle Unterstützung in der Corona-Krise aus dem NRW-Rettungsschirm bisher ausreichend?
- Wie bewerten Sie es, dass zum Stichtag 1.5.2021 nach Angaben der Landesregierung 6,3 Milliarden Euro der zur Verfügung stehenden 25 Mrd. Euro des Rettungsschirms abgeflossen sind?

Darüber hinaus liegt ein Maßnahmenvorschlag der SPD-Fraktion vor („Programm für den sozialen und wirtschaftlichen Neustart von NRW“), dessen Kern ein Fonds ist, der mit 10 Mrd. Euro aus dem Rettungsschirm ausgestattet werden soll und der ein umfassendes Maßnahmenpaket in zahlreichen Bereichen umsetzen soll.

Aktuelle Planung für 2022 und 2023

Für die Fragestellungen der Anhörung ist zudem der Ausblick auf den weiteren Finanzplanungszeitraum relevant. Die Landesregierung hat Ende Juni den Kabinettsentwurf für den Haushalt 2022 sowie eine aktualisierte mittelfristige Finanzplanung vorgelegt. Es ist vorgesehen, die Corona-bedingten Steuermindereinnahmen auch 2022 aus dem Rettungsschirm auszugleichen und den kommunalen Finanzausgleich bis zum Niveau der Planung aus 2019 aufzustocken. Wie schon beim KFA 2021 sollen diese zusätzlichen Mittel dem Land aber nach Überwindung der Krise aus den Zuwächsen im KFA erstattet werden. Für 2023 plant die Landesregierung die „Rückkehr zur einkommensorientierten Steuerung“. Gleichzeitig rechnet sie aber mit Steuermindereinnahmen von 2,8 Mrd. Euro gegenüber der Vorkrisenplanung. Wie auch im laufenden Jahr ist kein weiterer Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen vorgesehen.

Bewertung

Vorbemerkung

Für eine Evaluierung der Landesmaßnahmen zur Pandemie- und Krisenbekämpfung ist es aktuell noch zu früh. Die Pandemie ist noch nicht überwunden und bezüglich des weiteren Verlaufs bestehen angesichts von Virusmutationen und einem nachlassenden Impftempo noch hohe Unsicherheit. Zudem ist eine Evaluierung der Landesmaßnahmen nicht im Rahmen einer Stellungnahme in einer schriftlichen Anhörung zu leisten. Das gilt umso mehr, als die Maßnahmen auf Landesebene nicht isoliert zu betrachten sind. Sie ergänzen massive Krisenbewältigungsprogramme auf der europäischen und auf der Bundesebene.

In der vorliegenden Stellungnahme wird daher zu ausgewählten Aspekten mit Stellung genommen, wobei eine makroökonomische Perspektive eingenommen und nicht im Detail auf Einzelmaßnahmen eingegangen wird. Zentrale Kernaussagen enthält bereits die Stellungnahme zum NRW-Haushalt 2021 (Rietzler 2020).

Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen deutlich über 2020 hinaus notwendig

Im vergangenen Jahr haben Bund und Länder die Kommunen entschlossen und umfassend unterstützt, indem sie insbesondere die Gewerbesteuerausfälle ausgeglichen haben. Der Bund hat dauerhaft die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für nach SGB II (KdU) ausgeweitet.¹ Entlastend wirkte mit dem Auslaufen des Solidarpakt II auch der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Zusätzlich hat das Land den Stärkungspaktkommunen zusätzliche Mittel zukommen lassen und im Rahmen des Rettungsschirms Ausgabenprogramme für die Kommunen auf den Weg gebracht. Die Kommunen in NRW haben das Jahr 2020 daher gut überstanden. Das Statistische Bundesamt weist für die kommunalen Kernhaushalte in NRW einen Finanzierungsüberschuss von 792 Millionen Euro aus². Gleichzeitig haben die Kommunen ihre Sachinvestitionen weiter deutlich ausgeweitet (Abbildung 1).

Die umfangreichen Stützungsmaßnahmen von Bund und Land haben so verhindert, dass die öffentliche Investitionstätigkeit zum Erliegen kommt. Nach wie vor wird der Löwenanteil Teil öffentlicher Infrastrukturinvestitionen auf der kommunalen Ebene durchgeführt und hängt direkt von der kommunalen Finanzlage ab. Nach einer mehrjährigen Stagnation³ haben die Sachinvestitionen in NRW⁴ erst seit 2018 wieder spürbar zugenommen. Dabei konnte NRW seinen Rückstand gegenüber den übrigen Flächenländern jedoch nicht aufholen. Das Land befindet sich bei den öffentlichen Sachinvestitionen schon seit Jahren unter den Schlusslichtern und der Investitionsbedarf bleibt hoch und erhöht sich noch durch die Erfordernisse des Klimaschutzes.

Ab dem Jahr 2021 stellt sich die Finanzlage der Kommunen in NRW deutlich ungünstiger dar als 2020. Die Bertelsmann-Stiftung (Boettcher et al. 2021, Teil D, S. 4) schätzt die krisenbedingten Mindereinnahmen der deutschen Kommunen in den Jahren 2021 bis 2024 auf 58 Mrd. Euro – für NRW bedeutet dies einen zweistelligen Milliardenbetrag. Die dauerhafte Entlastung der Kommunen durch

¹ Eine Liste der Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Kommunen bietet Deutscher Bundestag (2021).

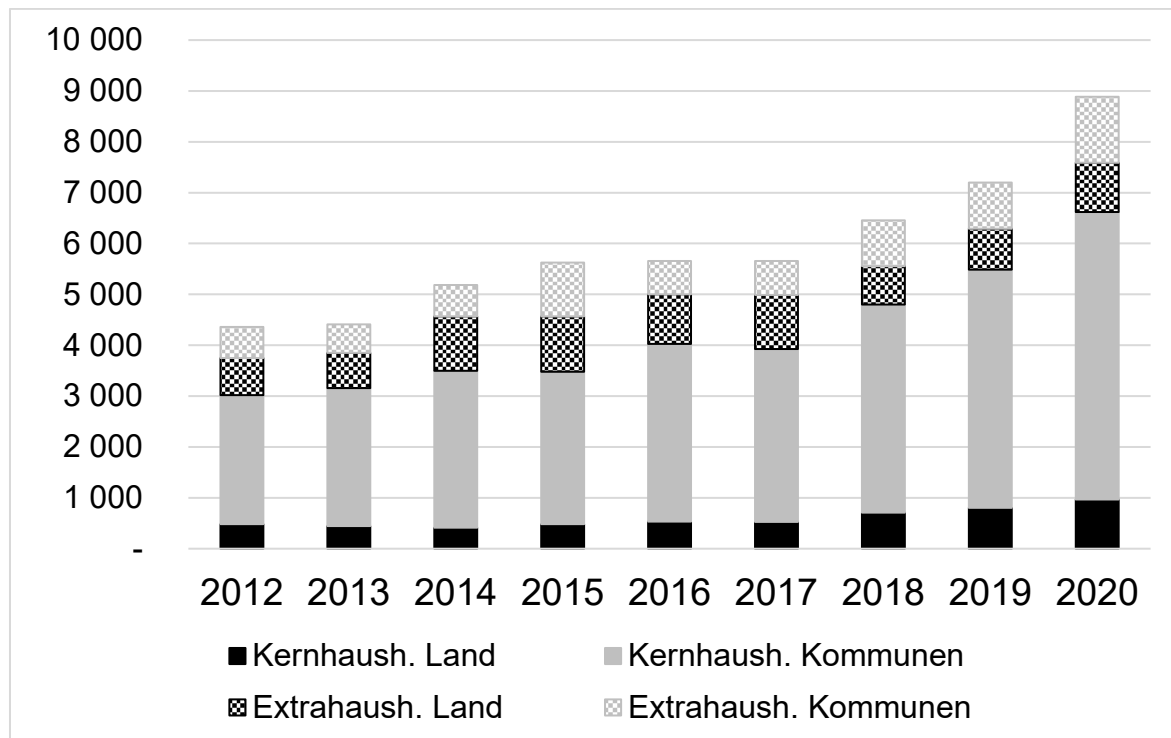
² Einschließlich Extrahaushalten sind es 876 Millionen (Fachserie 14, Reihe 2 Tabelle 2.2.3).

³ Angesichts von Preissteigerungen bedeutet dies einen realen Rückgang.

⁴ Wegen unterschiedlicher Kommunalisierungsgrade in den einzelnen Bundesländern ist es sinnvoll die Investitionen von Landes- und Gemeindeebene gemeinsam zu betrachten.

die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU – für NRW rund 1 Mrd. Euro – sowie die entfallende erhöhte Gewerbesteuerumlage sowie fortgesetzte Bundesprogramme reichen also nicht aus, um insbesondere Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und bei der Einkommensteuer zu kompensieren. Die Aufstockung des KFA hilft kurzfristig, verschiebt aber Lasten in zukünftige Kommunalhaushalte. Insgesamt stehen die kommunalen Haushalte in NRW wieder erheblich unter Druck und es ist zu befürchten, dass es ab 2021 bei den kommunalen Investitionen zu spürbaren Kürzungen kommt und NRW bei der öffentlichen Infrastruktur weiter zurückfällt.

Abbildung 1: Staatliche Sachinvestitionen in NRW (Millionen Euro)



Quelle: Destatis, Fachserie 14 Reihe 2, Berechnungen des IMK.

In der langen Phase unterfinanzierter Kommunalhaushalte haben sich zunehmend auch nicht-finanzielle Investitionshemmnisse – wie insbesondere Personalengpässe in den für Investitionen zuständigen Verwaltungen – gebildet und verfestigt. Für NRW konnte hier ein signifikanter Zusammenhang ermittelt werden (Scheller et al. 2021). Die Auflösung solcher Hemmnisse erfordert eine stabile Finanzausstattung der Kommunen, die eine Verstetigung der Investitionstätigkeit ermöglicht. Die aktuelle Finanzplanung des Landes gefährdet durch eine unzureichende Unterstützung der Kommunen wichtige Infrastrukturinvestitionen und riskiert, dass der Investitionsstau in NRW weiter zunimmt.

Das Land ist gefordert, die Kommunen ab sofort und rückwirkend für 2021 deutlich stärker zu unterstützen. Insbesondere sollte der KFA in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung aufgestockt werden und ein substanzieller Teil der kommunalen Steuermindereinnahmen über 2022 hinaus durch das Land ausgeglichen werden. Angesichts angespannter Landesfinanzen geht es dabei nicht um dauerhaft erhöhte Zuweisungen an die Kommunen. Um Planungssicherheit für die Kommunen zu gewährleisten, sollte ein Mehrjähriger Pfad mit einer schrittweisen Rückführung beschlossen werden. Fallen die kommunalen Einnahmen unerwartet höher aus, so könnte die Unterstützung zugunsten des Landes niedriger ausfallen.

Rettungsschirm schon weitgehend verplant

Der Corona-Rettungsschirm ist mit seinen 25 Mrd. Euro – rund 3,5% des NRW-BIP von 2019 – teil eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs von EU, Bund und Ländern. Wenn man die bewilligten Maßnahmen von 10,6 Mrd. Euro insgesamt⁵, den bereits abgeflossenen Ausgleich von Mindereinnahmen des Jahres 2020 von 2,9 Mrd. Euro (Landtag NRW 2021a), Steuermindereinnahmen von 4,6 Mrd. Euro 2021 (Haushaltsplan 2021⁶) und von 3,6 Mrd. Euro 2022 (Finanzministerium NRW 2021a) ansetzt, dann wären damit bereits 21,7 Mrd. Euro von 25 Mrd. Euro ausgeschöpft. Da die Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2021 (Kreditierung) in Höhe von 0,943 Mrd. Euro nicht in den bewilligten Maßnahmen (Landtag NRW 2021b) enthalten sind, erhöht sich die Summe auf gut 22,6 Mrd. Euro. Hinzu kommt die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für die Kommunen im Jahr 2022 im Umfang von 0,93 Mrd. Euro (als Kreditierung vorgesehen, Finanzministerium NRW 2021b). Damit ist das Sondervermögen aus heutiger Sicht schon fast vollständig verplant und sollte aufgestockt werden, um einen weitergehenden Ausgleich insbesondere von kommunalen Mindereinnahmen zu ermöglichen.

Konjunktur weiter stützen, Zukunftsinvestitionen nicht gefährden

Das Jahr 2021 steht noch ganz im Zeichen der Pandemie. Im zweiten Quartal liegt die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland noch erheblich unter dem Vorkrisenniveau. Dieses wird vermutlich im zweiten Halbjahr 2021 wieder erreicht. Wichtig ist, dass die Konjunktur gestützt wird, bis sich ein selbsttragender Aufschwung eingestellt hat. Daher ist es richtig, dass die Fiskalregeln auf allen Ebenen auch im kommenden Jahr noch ausgesetzt bleiben. Angesichts der erheblichen pandemiebedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben sind die öffentlichen Haushalte aber auch noch 2023 deutlich von der Situation ohne Pandemie entfernt und eine kurzfristige Rückkehr zur Schuldenbremse birgt die Gefahr von konjunkturschädlichen Kürzungen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Übergangsfrist, in der strukturelle Haushaltsdefizite schrittweise abgebaut werden sinnvoll. Sie würde den Ausstieg aus dem Krisenmodus abfedern, ohne, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte gefährdet würde. Eine solche Übergangsfrist bei der Rückkehr zur Schuldenbremse hat Helge Braun (2021) in einem Gastbeitrag im Handelsblatt für den Bund angeregt. Und auch der Sachverständigenrat hat dies im Jahresgutachten 2020 (SVR 2020) in Erwägung gezogen. Berechnungen des IMK (Dullien und Rietzler 2021) haben für den Bund gezeigt, dass sich dadurch spürbare Spielräume in den kommenden Jahren ergeben würden, die nicht zuletzt für Investitionen genutzt werden könnten. Eine solche schrittweise Rückkehr zum strukturellen Haushaltsausgleich wäre auch auf der Landesebene sinnvoll. Aus ökonomischer Sicht steht einer solchen Herangehensweise nichts im Wege. So sind die Zinsen historisch niedrig und das Land konnte im vergangenen Jahr sogar 6 Millionen Euro an seiner Kreditaufnahme zu einem durchschnittlichen Zinssatz von -0,19% verdienen (Landtag NRW 2021a). Mit der Überwindung der Pandemie werden die pandemiebedingten Ausgaben automatisch auslaufen. Gelingt es, einen selbsttragenden Aufschwung

⁵ Von den für Ausgaben bewilligten Mitteln von 10,6 Mrd. Euro waren zum 31.5.2021 bereits 6,2 Mrd. Euro verausgabt. Der Ausgleich von Steuermindereinnahmen im regulären Landeshaushalt ist in den 10,6 Mrd. Euro nicht enthalten.

⁶ Aktuellste Zahlen des Finanzministeriums NRW weisen für 2021 Steuermindereinnahmen von 3,5 Mrd. Euro aus (https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/20210629_grafiken_hh_2022_final.pdf).

zu initiieren, dann dürften die Steuereinnahmen wieder kräftig steigen. Die Entwicklung vor der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte primär durch eine gute Konjunkturlage mit einem dynamischen Arbeitsmarkt und einer entsprechenden Einnahmentwicklung zu erreichen ist (Rietzler 2021).

Schwierigkeiten dürften dabei primär rechtlicher Natur sein. Eine explizite Übergangsfrist setzt vermutlich eine Grundgesetzänderung voraus. Alternativ könnte die Notfallregelung bis mindestens ins Jahr 2023 in Anspruch genommen werden. Mit 2,8 Mrd. Euro sind die erwarteten Steuermindereinnahmen im Jahr 2023 nicht wesentlich niedriger als in den beiden Vorjahren und auch die Kommunalfinanzen, für die das Land eine Verantwortung trägt, sind im Jahr 2023 noch deutlich durch die Pandemie beeinträchtigt.

Die aktuelle Finanzplanung 2022-2025 ist nicht nur gemessen daran deutlich zu restriktiv. Offensichtlich wird dabei für 2023 und 2024 noch nicht einmal eine – in der LHO vorgesehene – Konjunkturbereinigung vorgenommen. Für 2023 wird nämlich mit einem ausgeglichenen Haushalt und 2024 sogar mit Überschüssen geplant (Finanzministerium NRW 2021a,b), obwohl die Projektion der Bundesregierung für beide Jahre eine negative Produktionslücke ausweist (BMF und BMWi 2021). Die Differenz von rund einer halben Mrd. Euro für beide Jahre zusammengenommen ist gemessen an den pandemiebedingten Mindereinnahmen allerdings gering. Die Methode der Konjunkturbereinigung wurde wiederholt als unzureichend kritisiert (Heimberger 2020, Heimberger und Truger 2020).

Die Landesregierung sollte beherzt für eine Grundgesetzänderung, die eine schrittweise Rückkehr zur Schuldenbremse ermöglicht, eintreten. Alternativ muss die Notfallregelung deutlich verlängert und der Rettungsschirm weiter aufgestockt werden. Angesichts enormer Investitionsbedarfe, die bei Klimaschutz und Infrastruktur auch zukünftigen Generationen zugutekommen, ist nicht nachvollziehbar, warum eine Kreditfinanzierung von Investitionen auf Landesebene nicht möglich sein soll. Aus ökonomischer Sicht ist eine sogenannte „goldene Regel“ nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, um zu verhindern, dass wichtige Investitionen unterbleiben, weil sie durchweg aus laufenden Einnahmen finanziert werden müssen. Die Landesregierung sollte im Bundesrat eine Reform der Schuldenbremse anregen, die nach schweren Krisen eine Übergangsfrist ermöglicht und Investitionen in einem bestimmten Umfang von der Schuldenbremse ausnimmt.

Die Landesfinanzen sind seit Jahren angespannt. In künftigen Jahren kommen Tilgungslasten aus der Corona-Krise auf NRW zu und der Landesanteil am Flutfonds wird dem Bund über 30 Jahre in Form eines geringeren Umsatzsteueranteils erstattet. Dadurch fehlt jedes Jahr weit über eine halbe Milliarde Euro für andere Zwecke. Auch wenn die relative Bedeutung dieser Tilgungen im Zeitverlauf abnimmt, ist klar, dass aus Sicht des Landes und seiner Kommunen kein Spielraum für Steuersenkungen besteht. Vielmehr ist aus verteilungspolitischen wie fiskalischen Gründen eine stärkere Besteuerung von Vermögen angezeigt. Das Land sollte sich im Bundesrat entsprechend positionieren.

Maßnahmenvorschlag der SPD-Fraktion

Wie oben ausgeführt, ist es wichtig, die expansive Fiskalpolitik aufrecht zu erhalten, bis die Corona-Krise nachhaltig überwunden ist. Dafür scheint die bisherige Planung des Landes aus aktueller Sicht nicht ausreichend und es gibt einen Aufstockungsbedarf. Der Vorschlag der SPD-Fraktion geht daher grundsätzlich in die richtige Richtung und hat mit Bildungsgerechtigkeit und Handlungsfähigkeit der Kommunen auch zentrale Aufgabenfelder in Landesverantwortung angesprochen. Die Themen Innenstädte und Nahverkehr haben dabei einen engen Bezug zur kommunalen Handlungsfähigkeit.

Wie oben gezeigt, sind die noch frei verfügbaren Mittel im Sondervermögen minimal und die von der SPD geforderten 10 Mrd. Euro können nicht aus dem Sondervermögen aufgebracht werden, ohne, dass andere wichtige Maßnahmen eingeschränkt werden müssten. Der Ausgleich von Steuermindereinnahmen durch das Sondervermögen, um die ein „normales“ Ausgabenniveau zu gewährleisten ist dabei nicht weniger wichtig als Corona-bedingte Mehrausgaben. Beide sollten nicht in Konkurrenz stehen und die Forderung der SPD-Fraktion „Dies [gemeint ist die Umsetzung des geforderten Maßnahmenpakets] muss Vorrang vor der Erstattung der Steuerausfälle für den Landeshaushalt haben.“ ist so nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte klar für eine zeitnahe Ausweitung des Sondervermögens plädiert werden. Für langfristige Investitionen kann über einen Extrahaushalt nachgedacht werden, der nicht der Schuldenbremse unterliegt (Bardt et al. 2019). Dies wäre eine Second-best-Lösung, falls eine „goldene Regel“ politisch nicht durchgesetzt werden kann. Letztere wäre – auch im Hinblick auf die Transparenz – klar zu favorisieren. Bei solchen institutionellen Fragen sollte aber klar zwischen Krisenpolitik und langfristigen Investitionen unterschieden werden. Die Bewältigung der Corona-Krise kann durch das Sondervermögen erfolgen.

Inhaltlich fehlt dem Maßnahmenvorschlag ein klarer landespolitischer Fokus und eine Prioritätensetzung. Kleinteilige Anliegen wie die Stärkung des Ehrenamts, die durchaus ihre Berechtigung haben mögen, stehen hier neben Mammutaufgaben wie der Dekarbonisierung der Industrie. Dabei wird nicht deutlich, wie Landesaufgaben von solchen des Bundes und der Sozialversicherung abgegrenzt werden. Beim Vorschlag für den Nahverkehr und für die Gestaltung der Innenstädte sollte deutlich gemacht werden, wie mit Verhaltensänderungen im Zuge der Pandemie, die möglicherweise dauerhaft sind (mehr Homeoffice, mehr Online-Handel), umgegangen werden soll. Die bloße Rückkehr zum Vor-Corona-Niveau geht beim Nahverkehr möglicherweise am Problem vorbei. Da könnte es auch um mehr Flexibilität, mehr Sicherheit und eine bessere Kombinierbarkeit von Individualverkehr und öffentlichem Verkehr gehen. Beim Thema Innenstädte ist zu beachten, dass per 31.5.2021 rund 200 Mio. Euro für die Städtebauförderung noch nicht verausgabt waren. Zu klären wäre, inwieweit diese Mittel schon verplant sind bzw. ob es Hemmnisse für den Mittelabfluss gibt. Über eine Aufstockung wäre nachzudenken, wenn die Mittel absehbar ausgeschöpft sind. Im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Industrie sollten seitens des Landes alle Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW ergriffen werden. Hier geht es nicht nur um Finanzen, sondern auch Regulierung. Ausreichender Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist die zentrale Voraussetzung für die Wasserstoffstrategie.

Literatur

Bardt, H. / Dullien, S. / Hüther, M. / Rietzler, K. (2019): Für eine solide Finanzpolitik. Investitionen ermöglichen! IMK Report Nr. 152, November, Düsseldorf.

BMF / BMWi (2021): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021.

Boettcher, F. / Freier, R. / Geißler, R. (2021): Kommunalen Finanzreport 2021, Bertelsmann-Stiftung.

Braun, H. (2021): Das ist der Plan für Deutschland nach Corona. In: Handelsblatt, 26.01.2021.

Deutscher Bundestag (2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Stefan Liebich, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.–

Drucksache 19/27348 – Corona-Zwischenbilanz – Kommunal финанzen 2020.
Bundestagsdrucksache Nr. 19/28702 vom 20.4.2021.

Dullien, S. / Rietzler, K. (2021): Finanzpolitische Spielräume bei unterschiedlichem Umgang mit der Schuldenbremse. IMK Policy Brief Nr. 108, Juli, Düsseldorf.

Finanzministerium NRW (2021a): Prognose der Steuereinnahmen sowie Konzeption der Finanzplanung 2022 - 2025 und Konzeption des Haushaltsplans 2022. Juni 2021. Download: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/20210629_grafiken_hh_2022_final.pdf (12.8.2021)

Finanzministerium NRW (2021b): Kabinett beschließt Haushaltsplanentwurf 2022. Pressemitteilung vom 29.6.2021.

Heimberger, P. (2020): Potential Output, EU Fiscal Surveillance and the COVID-19 Shock. In: Intereconomics, Jg. 55, H. 3, S. 167-174.

Heimberger, P. / Truger, A. (2020): Der Outputlücken-Nonsense gefährdet Deutschlands Erholung von der Corona-Krise. <https://makronom.de/der-outputluecken-nonsense-gefaehrdet-deutschlands-erholung-von-der-corona-krise-36125>.

Landtag NRW (2021a): Bericht über den Kassenabschluss 2020 gem. § 84 LHO. Vorlage Nr. 17/5314.

Landtag NRW (2021b): Ist-Ausgaben Corona-Rettungsschirm zum 31.5.2021. Vorlage Nr. 17/5358.

Rietzler, K. (2020): NRW-Haushalt 2021: Intransparenter Umgang mit den Wirkungen der Pandemie. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29. Oktober 2020 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021). Stellungnahme 17/3179, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3179.pdf>

Rietzler, Katja (2021): Perspektiven einer konjunkturgerechten Konsolidierung nach der Corona-Krise. In: Martin Junkernheinrich und Joachim Lange (Hrsg.): Öffentliche Finanzen zwischen Corona- und Klimakrise. 2. Loccumer Finanztage. Loccumer Protokolle Band 81/2020. Rehburg-Loccum.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2020): Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken, Jahresgutachten 2020/21, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Scheller, H. / Rietzler, K. / Raffer, C. / Kühl, K. (2021): Baustelle zukunftsfähige Infrastruktur. Ansätze zum Abbau nichtmonetärer Investitionshemmnisse bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben. Friedrich Ebert Stiftung, Wiso-Diskurs 12/2021.

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
